Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 172
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 14. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2020)

zum Thema:
Asylzugänge und Abschiebungen im ersten Quartal 2020

und **Antwort** vom 30. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23172
vom 14. April 2020
über Asylzugänge und Abschiebungen im ersten Quartal 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele abgelehnte Asylbewerber und sonstige ausreisepflichtige Ausländer sind seitens des Landes Berlin im 1. Quartal 2020 abgeschoben worden (bitte monatsweise auflisten)?

Zu 1.:
Im ersten Quartal 2020 sind durch das Land Berlin 240 abgelehnte Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber und sonstige ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer abgeschoben worden.

Januar	60
Februar	101
März	79
Insgesamt	240

2) Wie viele abgelehnte Asylbewerber und sonstige Ausländer sind innerhalb dieses Zeitraums freiwillig aus Berlin in ihre Herkunftsländer bzw. Drittstaaten ausgereist?

Zu 2.:
Im ersten Quartal 2020 sind 1.267 Personen freiwillig ausgereist.

3) Wie viele Personen aus Drittstaaten haben in Verbindung mit ihrer freiwilligen Ausreise im 1. Quartal 2020 Fördermittel zur Rückkehrförderung bzw. Integration vor Ort aus Programmen des Bundes und / oder des Landes erhalten?

Zu 3.:
22 Personen aus Drittstaaten wurden ausschließlich über Landesmittel und 93 Personen über das durch Bund und Länder gemeinsam finanzierte REAG/GARP (**R**eintegration an **E**migration Programme für **A**sylum-Seekers in **G**ermany/**G**overnment **A**ssisted **R**epatriation **P**rogramme) gefördert. Somit sind insgesamt 115 Personen aus Drittstaaten im 1. Quartal gefördert worden.

4) Wie viele der abgeschobenen Ausländer sind in ihre Herkunftsländer und wie viele im Rahmen einer Rücküberstellung gemäß Dublin-VO in andere EU-Staaten überführt worden?

Zu 4.:
Es wurden 194 Ausreisepflichtige in ihre Herkunftsländer und 46 gemäß Dublin-VO in andere EU-Länder überstellt.

5) Wie viele als Gefährder eingestufte Drittstaatenangehörige sind im 1. Quartal 2020 abgeschoben worden?

Zu 5.:
Im ersten Quartal 2020 wurde 1 als Gefährder eingestufte Person abgeschoben.

6) Wie viele der abgeschobenen Ausländer sind per Charterflug abgeschoben worden?

Zu 6.:
Per Charterflug wurden 138 Personen abgeschoben.

7) Wie viele Charterflüge zwecks Abschiebung hat das Land Berlin im 1. Quartal 2020 selbst bzw. hauptverantwortlich organisiert? Welches waren die Zielländer dieser Flüge?

Zu 7.:
Es wurden im ersten Quartal 2020 8 Chartermaßnahmen in die Zielländer Libanon, Russische Föderation, Moldau und Serbien, Aserbaidschan, Türkei, Moldau und Albanien und Ägypten durchgeführt.

8) Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer haben sich zum 31.03.2020 in Berlin aufgehalten? Wie viele rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber lebten zum 31.03.2020 in Berlin?

Zu 8.:
Zum 31.03.2020 haben sich 13.440 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und Ausländerinnen in Berlin aufgehalten. Davon sind 12.461 geduldet wegen Passlosigkeit, Krankheit oder aus anderen Gründen und können derzeit nicht abgeschoben werden.

Die Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) weist für das Bundesland Berlin zum 31.03.2020 eine Zahl von 47.433 Ausländerinnen und Ausländer aus, die im Laufe ihres aufenthaltsrechtlichen Werdegangs erfolglos Asyl beantragt haben. Diese Angabe hat eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft, da die zugrunde liegenden Asylablehnungen bis ins Jahr 1971 zurückgehen. Der ganz überwiegende Teil dieser Personen hat längst ein vom Asylverfahren unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

9) Welches sind die zehn häufigsten Hauptherkunftsländer der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer, die sich zum 31.03.2020 in Berlin aufgehalten haben? (Bitte mit Angabe der absoluten Zahl und des Prozentsatzes, welcher auf das jeweilige Land entfällt.)

Zu 9.:
Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

TOP 10 ausreisepflichtiger Personen (Quelle : Auswertungen aus dem Fachverfahren der Ausländerbehörde Berlin zum Stand 31.03.2020)		
Herkunftsland	**Anzahl**	**Anteil an Gesamtzahl ausreisepflichtiger Personen in %**
ungeklärt	1.904	14,17
Afghanistan	1.301	9,68
Irak	1.141	8,49
Libanon	1.137	8,46
Russische Föderation	899	6,69
Vietnam	633	4,71
Türkei	544	4,05
Iran	540	4,02
Serbien	538	4,0
Republik Moldau	445	3,31

10) Wie viele Asylbewerber sind nach der Zugangsstatistik des LAF vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2020 gemäß § 45 Abs. 1 AsylG neu nach Berlin verteilt worden (bitte die Zugangszahlen ab dem 01.02.2020 wochenweise auflisten)? Welches sind die zehn häufigsten Herkunftsländer dieser Asylbewerber?

Zu 10.:
Ausweislich der vom LAF monatlich erstellten Zugangsstatistik hat das Land Berlin Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2020 auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) 1.139 Asylbegehrende aufgenommen.
Die Zugangszahlen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

KW	Zeitraum	Anzahl Personen
1	30.12.2019 - 05.01.2020	89
2	06.01. - 12.01.2020	153
3	13.01. - 19.01.2020	82
4	20.01. - 26.01.2020	146
5	27.01. - 02.02.2020	133
6	03.02. - 09.02.2020	111
7	10.02. - 16.02.2020	105
8	17.02. - 23.02.2020	117
9	24.02. - 01.03.2020	103
10	02.03. - 08.03.2020	107
11	09.03. - 15.03.2020	102
12	16.03. - 22.03.2020	29
13	23.03. - 29.03.2020	13
14	30.03. - 05.04.2020	49
	Summe 2020	1.339

Die häufigsten Herkunftsländer sind in absteigender Reihenfolge Moldau, Syrien, Afghanistan, Vietnam, Türkei, Georgien, Russische Föderation, Irak, Iran und Aserbaidschan.

11) Wie viele Personen haben sich zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.03.2020 neu als Asylbewerber in Berlin gemeldet (bitte die Zugangszahlen ab dem 01.02.2020 wochenweise auflisten)?

Zu 11.:
Es hat sich die folgende Anzahl Personen im Berliner Ankunftszentrum gemeldet:

KW	Zeitraum	Anzahl Personen
1	30.12.2019 - 05.01.2020	192
2	06.01. - 12.01.2020	224
3	13.01. - 19.01.2020	179
4	20.01. - 26.01.2020	236
5	27.01. - 02.02.2020	211
6	03.02. - 09.02.2020	177
7	10.02. - 16.02.2020	180
8	17.02. - 23.02.2020	181
9	24.02. - 01.03.2020	176
10	02.03. - 08.03.2020	209
11	09.03. - 15.03.2020	173
12	16.03. - 22.03.2020	133
13	23.03. - 29.03.2020	80
14	30.03. - 05.04.2020	48
	Summe 2020	2.399

12) Wie ist das Ergebnis der vom BAMF im 1. Quartal 2020 bearbeiteten Asylvorgänge für das Land Berlin (bitte die Entscheidungen aufschlüsseln nach Art der zuerkannten Schutzberechtigung bzw. Ablehnung)? Wie viele Asylverfahren von in Berlin aufhältigen Asylbewerbern sind noch offen?

Zu 12.:
Aus der BAMF-Statistik für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020 lassen sich folgende Ergebnisse entnehmen:

BAMF Statistik – Land Berlin
(Quelle : BAMF, Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik für Berlin, 01.01.2020 - 31.03.2020)

Art	**Anzahl**
Asylanträge	2.372
Entscheidungen	3.366
davon asylberechtigt – Art. 16a GG	29
davon schutzberechtigt – Flüchtling	531
davon schutzberechtigt – subsidiär. S.	333
davon Abschiebungsverbote	97
Asylanträge abgelehnt	1.318
Sonstige Verfahrenserledigung	1.058

Aus derselben Statistik sind akutell 1.454 offene Asylverfahren feststellbar.

13) Wurden, weil es infolge der Corona-Krise in absehbarer Zeit unmöglich ist, Abschiebungen durchzuführen, im 1. Quartal 2020 Personen aus der Abschiebehaft entlassen? Bei wie vielen dieser entlassenen Personen handelt es sich um Straftäter bzw. Gefährder? Falls Gefährder entlassen wurden: Wie wird sichergestellt, dass diese ihre wiedergewonnene Freiheit nicht für terroristische Aktivitäten nutzen?

Zu.13:
Die Angaben werden statistisch nicht erfasst. Ungeachtet dessen kann in diesem Fall mitgeteilt werden, dass bislang aufgrund der infektionschutzbedingten Reiseeinschränkungen lediglich eine Person aus der Abschiebehafteinrichtung Berlin entlassen wurde. Es handelte sich hierbei weder um einen verurteilten Straftäter noch um einen Gefährder. Die Person wurde mehrfach im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminaltität im Görlitzer Park aufgegriffen und hatte gegen eine Wiedereinreisesperre verstoßen.

14) Seit wann werden an in Berlin aufhältige Asylbewerber seitens des BAMF keine Ablehnungsbescheide mehr zugestellt? Wie lange soll diese Praxis andauern?

Zu 14.:
Nach Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kann es auf Grund der Corona-Pandemie und der zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung ergriffenen Maßnahmen schwierig sein, eine Rechtsberatung oder anwaltliche Vertretung in Anspruch zu nehmen. Daher hat das Bundesamt in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium und den Bundesländern bis zum 19.04.2020 vorübergehend nur vollumfänglich stattgebende Bescheide zugestellt, das heißt, Bescheide, in denen Asyl nach Art. 16a GG oder Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG erteilt wird. Die Bearbeitung sicherheitsrelevanter Fälle ist von diesen Einschränkungen nicht betroffen. Ab dem 20.04.2020 werden alle Bescheide des BAMF zugestellt, bei denen ein Anwalt mandatiert und damit eine rechtliche Vertretung und ggf. fristwahrende Klageerhebung sichergestellt ist. Bei Verfahrenseinstellungen durch Antragsrücknahme und Verzicht (§ 32 AsylG) bzw. bei Untertauchen oder Ausreise (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr.2 AsylG) werden Bescheide ebenfalls zugestellt.

Diese eingeschränkte Zustellung soll laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst für zwei Wochen erfolgen. Je nach Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden allgemeingültigen Beschränkungen wird das Bundesamt die Lage neu bewerten und entscheiden, ob die Einschränkungen über den 04.05.2020 hinaus bestehen bleiben müssen oder die uneingeschränkte Wiederaufnahme von Zustelllungen möglich ist.

15) Grund für die unterlassene Zustellung von negativen Asylbescheiden ist der angeblich wegen der Corona-Pandemie erschwerte Zugang zu anwaltlicher Beratung, derer es in der Regel bedarf, um gegen den Bescheid Rechtsmittel einzulegen. Folgt die Berliner Verwaltung dieser Argumentation und stellt seinerseits an Ausländer keine belastenden Bescheide (insbesondere Ausweisungsverfügungen) mehr zu? Stellt die Berliner Verwaltung auch in anderen Rechtsbereichen keine belastenden Verwaltungsbescheide (z.B. Steuer- und Bußgeldbescheide, Ablehnung von beantragten Baugenehmigungen), gegen die der betroffene Bürger Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann, mehr zu? Falls nein, warum beurteilt der Senat den Zugang zu anwaltlicher Beratung insoweit als nach wie vor ausreichend?

Zu 15.:
Nein, die Behörden des Landes Berlin stellen belastende Bescheide unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Adressaten grundsätzlich auch während der Corona-Krise zu.
Nach der derzeitigen Rechtslage im Land Berlin ist gemäß § 14 Abs. 3 lit n) SARS-CoV-2-EindmaßnVO das Verlassen der Wohnung zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie bei den Rechtsantragsstellen zulässig, sodass der Senat die Möglichkeit des Zugangs der Berliner Bürgerinnen und Bürger zu einer anwaltlichen Beratung im Land Berlin für grundsätzlich ausreichend erachtet. Angesichts der hohen Bedeutung des Flüchtlingsschutzes und der systemimmanenten Unkenntnis der Schutzsuchenden über das hiesige Rechtssystem hält der Senat die durch das BAMF vorgenommenen vorübergehenden Einschränkungen der Zustellpraxis für angemessen und sachgerecht.

16) Profitieren Ausländer dahingehend von der Corona-Pandemie, dass sie infolge der hierdurch verzögerten Verfahrensabläufe und des damit verbundenen Ablaufs von Fristen (z.B. Vorduldungsfristen) einen verbesserten Aufenthaltsstatus erlangen (können)? Können eigentlich unberechtigte Asylbewerber infolge der unterlassenen Zustellung von Ablehnungsbescheiden infolge des Zeitablaufs einen verbesserten Aufenthaltsstatus erlangen?

Zu 16.:
Der aufenthaltsrechtliche Status wird durch die verzögerte Zustellung des Ablehnungsbescheides grundsätzlich nicht berührt; die Personen befinden sich bis zu einer Entscheidung weiter im Asylverfahren. Ob und inwieweit sich durch aufgrund der Coronapandemie getroffene Maßnahmen im Einzelfall rechtliche oder tatsächliche Vor- oder Nachteile ergeben können, lässt sich angesichts der Komplexität der Rechtslage und der Unterschiedlichkeit der Fallgestaltungen nicht pauschal beantworten.

Berlin, den 30. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport